



**Boogie-Woogie Club Candy Sticks Deizisau e.V.**

Goethestr. 18 \* 73666 Baltmannsweiler \* Tel.: 07153 – 48 16 8

Homepage: <https://candysticks.de> Email: [info@candysticks.de](mailto:info@candysticks.de)

# Ordnungen

**des Boogie-Woogie Clubs  
Candy Sticks  
Deizisau e.V.**

**Deizisau, 20.03.2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Beitragsordnung des Boogie-Woogie Clubs Candy Sticks Deizisau e. V. ....</b>	<b>3</b>
<b>Finanzordnung des Boogie-Woogie Clubs Candy Sticks Deizisau e. V. ....</b>	<b>5</b>
§ 1 Grundsätze .....	5
§ 2 Jahresabschluss.....	5
§ 3 Verwaltung der Finanzmittel.....	5
§ 4 Spenden .....	5
§ 5 Inventar .....	6
§ 6 Beitragsermäßigung/Beitragserlass .....	6
§ 7 Inkrafttreten .....	6
<b>Geschäftsordnung des Boogie-Woogie Clubs Candy Sticks Deizisau e. V. ....</b>	<b>7</b>
§ 1 Zweck, Aufgabe und Grundsätze .....	7
§ 2 Aufgabenbereiche .....	7
§ 3 Maßnahmen .....	7
§ 4 Verpflichtungen .....	8
§ 4 Verpflichtungen .....	8
<b>Datenschutzordnung des Boogie-Woogie Clubs Candy Sticks Deizisau e. V. ....</b>	<b>9</b>
Präambel.....	9
§ 1 Allgemeines .....	9
§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder.....	9
§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit .....	10
§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein .....	10
§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen.....	10
§ 6 Kommunikation per E-Mail .....	11
§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit.....	11
§ 8 Datenschutzbeauftragter .....	11
§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten.....	11
§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung .....	11
§ 11 Inkrafttreten .....	12
<b>Änderungshistorie.....</b>	<b>12</b>

**Beitragsordnung des Boogie-Woogie Clubs Candy Sticks Deizisau e. V.**

Beitragsordnung des Boogie-Woogie-Clubs Candy Sticks Deizisau e.V. (gemäß § 6 der Satzung).

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag und evtl. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind für alle Mitglieder bindend.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein wird in Beitragsklassen eingeteilt.

<b>Beitragsklasse</b>	<b>Mitgliederart</b>
<b>ae</b>	- Aktive Erwachsene ab 18 Jahre
<b>aa</b>	- Aktive Auszubildende, Studenten und Schüler bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auf Antrag mit Nachweis - Wehrpflichtige und Zivildienstleistende auf Antrag mit Nachweis
<b>p</b>	- Passive Mitglieder
<b>e</b>	- Ehrenmitglieder

In Sonderfällen entscheidet der Vorstand (§ 6, Satz 1 der Finanzordnung).

Die Änderung der Mitgliedschaft von passiv auf aktiv kann in zwei Formen erfolgen:

- Durch schriftliche Meldung des Mitglieds an den Vorstand.
- Durch den Verein, vertreten durch den Vorstand, der sich bei regelmäßiger Teilnahme des Mitglieds am Übungsbetrieb das Recht vorbehält, den Status der Mitgliedschaft auf aktiv zu ändern. Eine regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb liegt vor, wenn das Mitglied mindestens einmal im Monat an den regelmäßigen Übungsabenden teilnimmt.

Die Statusänderung der Mitgliedschaft von aktiv auf passiv ist durch das Mitglied schriftlich an den Vorstand zu melden.

Eine Änderung der Mitgliedschaft wird mit Ende des Kalender Halbjahres wirksam, in dem die Voraussetzungen für die Änderungen erstmalig erfüllt sind.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Hauptkassierer vorzulegen, Anschriftenwechsel und sonstige Änderungen sind sofort mitzuteilen. Eine Änderung der Beitragshöhe wird mit Ende des Kalender Halbjahres wirksam, in dem die Voraussetzungen für die Änderungen erstmalig erfüllt sind.
5. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren jeweils zum 1. März bzw. 1. Sept. für das laufende Halbjahr jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Ein Eintritt in den Verein ist nur nach Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich.
7. Für zusätzliche Angebote im Sinne des Vereinszweckes gelten gesonderte Gebühren.
8. Erfolgt die Mitgliederverwaltung durch Datenverarbeitung (EDV), so werden die personenbezogenen Daten der Mitglieder nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert.



9. Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 19.12.2016 in Kraft.

## **Finanzordnung des Boogie-Woogie Clubs Candy Sticks Deizisau e. V.**

### **§ 1 Grundsätze**

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Jahresabschluss**

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 15 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach der Fertigstellung aufgelegt.

### **§ 3 Verwaltung der Finanzmittel**

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Das hauptverantwortliche Vorstandsmitglied für den Aufgabenbereich Finanzen verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. Großveranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem hauptverantwortlichen Vorstandsmitglied für den Aufgabenbereich Finanzen vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

### **§ 4 Spenden**

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen im Rahmen der geltenden Gesetze auszustellen.

## **§ 5 Inventar**

1. Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Der Vorstand legt hierzu einen Verantwortlichen fest.
2. Es sind alle Gegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als € 100,00 aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
  - Anschaffungsdatum
  - Bezeichnung des Gegenstandes
  - Anschaffungswert
  - Aufbewahrungsort

Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

4. Überzähliges Gerät und Inventar ist falls möglich zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.

## **§ 6 Beitragsermäßigung/Beitragserlass**

1. Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes Beitragsermäßigung/Beitragserlass gewährt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt mit Ihrer Verabschiedung auf der Gründungsversammlung vom 19.12.2016 in Kraft.

## **Geschäftsordnung des Boogie-Woogie Clubs Candy Sticks Deizisau e. V.**

### **§ 1 Zweck, Aufgabe und Grundsätze**

1. Die Geschäftsordnung dient ausschließlich der Festlegung, Organisation und Optimierung der Vorstands- und Vereinsarbeit.
2. Aufgrund der Geschäftsordnung getroffene Beschlüsse müssen im Sinne §2 der Satzung sein.
3. Die Beschlussfassung darf von den Befugten nicht zur materiellen und persönlichen Bereicherung benutzt werden.

### **§ 2 Aufgabenbereiche**

1. Der Vorstand deckt hauptverantwortlich folgende Aufgabenbereiche ab:
  - Sport
  - Öffentlichkeitsarbeit (Außenwirkung)
  - Vereinsarbeit (Innenwirkung)
  - Veranstaltungen
  - Finanzen
  - Interne Vereinsverwaltung
  - Datenschutz
2. Die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt vorstandsintern in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes nach Neuwahlen, wird dort protokolliert und den Mitgliedern durch geeignete Maßnahmen (z. B. Aushang im Training etc.) bekannt gemacht.
3. Die Aufgabenverteilung ist bis zur nächsten Hauptversammlung beizubehalten, sofern trotzdem Änderungen in der Aufgabenverteilung notwendig werden, sind diese im Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung offen zu legen.
4. Für bestimmte Teilaufgaben kann der/die jeweilige Hauptverantwortliche Delegierte benennen. Die Delegierten berichten an das jeweils hauptverantwortliche Vorstandsmitglied.

### **§ 3 Maßnahmen**

1. Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen der unter Einhaltung von §10, Abs.6 der Satzung getroffenen Vorstandsbeschlüsse berechtigt, Maßnahmen zur Durchführung dieser Beschlüsse eigenständig zu veranlassen. Falls notwendig, werden Einzelvollmachten durch die nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ausgestellt. In diesem Fall sind Geschäftsfälle mit dem Zusatz i.V. zu unterzeichnen und die Vollmacht vorzuweisen.
2. Die nach §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind für nachfolgend genannte Punkte befugt, Beschlüsse ohne Einhaltung von §10, Abs.6 der Satzung zu treffen:
  - a). Einleitung von Werbemaßnahmen, die schnelles Handeln in Verbindung mit Kommunen, Gewerbetreibenden und Verlagen erfordert.
  - b). Maßnahmen zur Sicherstellung und Optimierung des sportlichen Betriebes wie Hallenbelegung, Hallenumlegung und Kooperationen mit anderen Vereinen und Institutionen.

- c). Finanzentscheidungen bis zu einer Höhe von € 400,-
- d). Organisation von Vorstands- und Ausschusssitzungen durch Bekanntgabe von Tagesordnungspunkten, Vorgabe von zur Entscheidungsfindung erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, zeitliche Eingrenzung von Tagesordnungspunkten bzw. der Gesamtsitzung im Sinne einer höchstmöglichen Effizienz der Zusammenkunft.

#### **§ 4 Verpflichtungen**

Das hauptverantwortliche Vorstandsmitglied für den Aufgabenbereich Vereinsarbeit (Innenwirkung) ist verpflichtet, die Vorstands- und Ausschussmitglieder im Vorfeld über die Tagesordnungspunkte zu informieren und im Sinne von §2, Abs.3 der Satzung entsprechende Ergänzungsvorschläge zu berücksichtigen.

Die Vorstandsmitglieder sind weiterhin verpflichtet, die Vorstands- und Ausschussmitglieder über innerhalb der Geschäftsordnung ohne Einhaltung von §10, Abs.6 der Satzung getroffene Beschlüsse umgehend zu informieren. Der Nachweis der Informationspflicht wird durch Niederschrift im Protokoll der darauffolgenden Vorstands- bzw. Ausschusssitzung erbracht.

#### **§ 4 Verpflichtungen**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung vom 19.12.2016 in Kraft.



## **Datenschutzordnung des Boogie-Woogie Clubs Candy Sticks Deizisau e. V.**

### **Präambel**

Der Boogie-Woogie Club Candy Sticks Deizisau e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

### **§ 1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

3. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
4. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein.
5. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet.

Als Mitglied der Fachverbände

- Württembergischer Landessportbund e.V. (WLSB)
- Baden-Württembergischer Rock´n´Roll Verband e.V. (BWRRV)
- Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW)
- Deutscher Rock´n´Roll und Boogie-Woogie Verband e.V. (DRBV)
- Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV)

ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Fachverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Im Rahmen von Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen oder kulturelle Veranstaltungen, Name, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung (Beitrittserklärung, Kursteilnahme) der abgebildeten Personen.
4. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung (Beitrittserklärung, Kursteilnahme) der abgebildeten Personen.

### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Ressort Datenschutz zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Ressortleiter Datenschutz stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Trainer, Übungsleiter) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Ressortverantwortliche, Trainer, Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Da im Verein weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist kein Datenschutzbeauftragter erforderlich.

## **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Ressortleiter Homepage. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Ressortleiter Homepage und dem/n Administrator/en vorgenommen werden.
2. Der Ressortleiter Homepage ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Gruppen bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Gruppen Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstands, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

## **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 01.06.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

## Änderungshistorie

Datum	Änderung	Grund
20.03.2024	Beitragsordnung Punkt 8	Aktualisierung
20.03.2024	Geschäftsordnung § 2 Aufgabenbereich Datenschutz	Ergänzung
20.03.2024	Datenschutzordnung hinzugefügt	Ergänzung